

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Firma Becker Nachrichtentechnik GmbH Ausgabe Juni 2015

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „**AGB**“) der Becker Nachrichtentechnik GmbH (nachfolgend „**BNT GmbH**“) regeln die Rechte und Pflichten für Lieferungen und Leistungen der BNT GmbH gegenüber dem Besteller.

Die AGB sind Bestandteil des jeweiligen Vertrages, der durch die auf die Bestellung des Kunden folgende Auftragsbestätigung durch die BNT GmbH zustande kommt.

Änderungen und Nebenabreden sind nur wirksam, soweit sie durch die BNT GmbH schriftlich bestätigt werden. Geschäftsbedingungen des Bestellers verpflichten die BNT GmbH nur dann, wenn die BNT GmbH ausdrücklich und schriftlich zustimmt.

2. Bestellung und Annahme von Bestellungen

Ein Vertrag zwischen der BNT GmbH und dem Besteller kommt nur durch beiderseitige Unterzeichnung der Vertragsurkunde oder mangels einer solchen mit Abgabe der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung der BNT GmbH, dass sie die Bestellung des Bestellers annehme (Auftragsbestätigung), zustande.

Für Umfang und Ausführung der Lieferungen und Leistungen ist die beiderseitig unterzeichnete Vertragsurkunde oder mangels einer solchen die Auftragsbestätigung der BNT GmbH maßgebend.

Unterlagen, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- oder Leistungsangaben und dergleichen in Prospekten und Datenblättern etc. sind unverbindlich, sofern sie dem Besteller nicht ausdrücklich zugesichert werden. Die beschriebenen Unterlagen enthalten Leistungsbeschreibungen und bieten keine Garantien im Sinne des § 443 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch). Die BNT GmbH behält sich Abweichungen aufgrund fortschrittlicher Entwicklungen auch nach der Auftragsbestätigung vor.

Ohne anderweitige Vereinbarung liefern wir die Produkte in der Standardausführung, Software wird in maschinenlesbarer Form und ohne Quellcode und Quelldokumentation nach der im Zeitpunkt der Lieferung gültigen Version ausgeliefert.

Werden die Produkte ganz oder teilweise in einer besonderen Ausführung für den Kunden hergestellt und ausgeliefert, richten sich die Arbeiten nach der speziellen Leistungsbeschreibung, worin auch festgehalten ist, unter welchen Bedingungen welche Ergebnisse angestrebt werden.

Die BNT GmbH kann Änderungen gegenüber der Auftragsbestätigung vornehmen, sofern die Produkte die gleichen Funktionen erfüllen. Die BNT GmbH ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an Produkten vorzunehmen, die bereits hergestellt oder geliefert sind.

Der Erfüllungsort für eventuelle Produktänderungen ist in der Auftragsbestätigung festgehalten.

Sofern kein besonderer Erfüllungsort von den Parteien verabredet ist oder aus der Natur des Geschäftes hervorgeht, gilt als solcher der Firmensitz der BNT GmbH.

3. Software

Die BNT GmbH räumt dem Kunden das zeitlich nicht begrenzte, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, die Software und die dazugehörige Dokumentation ausschließlich für den Betrieb der dafür vorgesehenen Hardware zu verwenden.

Der Kunde ist nicht befugt, die Software ganz oder teilweise zu reproduzieren, zu ändern, zu ergänzen, zu dekompileieren oder zu disassemblieren oder anderweitig zur Erlangung des Quellcodes zurück zu entwickeln. Die Software und die Dokumentation dürfen nur zu Sicherheits-, Archivierungs- oder zu anderen von der BNT GmbH ausdrücklich schriftlich gestatteten Zwecken kopiert werden (maximal drei Kopien); alle Kopien müssen dieselben Urheberrechtshinweise wie die Originale enthalten. Der Besteller garantiert, dass die Software und die Dokumentation weder ganz noch teilweise Dritten zugänglich gemacht werden.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für etwaige Änderungen oder Ergänzungen der Software oder der Dokumentation. Im Falle einer Weiterveräußerung des Liefergegenstandes bzw. des Nutzungsrechts an der Software, wobei letzteres der Zustimmung der BNT GmbH bedarf, wird der Besteller dem Erwerber die vorstehenden Verpflichtungen auferlegen.

Alle sonstigen Rechte an der Software und der Dokumentation verbleiben bei der BNT GmbH.

4. Dokumentation

Der Besteller hat das Anrecht auf ein Exemplar der Benutzerdokumentation in der üblichen Ausführung der BNT GmbH. Zusätzliche Exemplare oder Dokumentationen in nicht bereits vorhandenen Sprachen darf die BNT GmbH gesondert in Rechnung stellen.

Abweichungen in der Dokumentation, namentlich bei Beschreibungen und Abbildungen, sind zulässig, sofern die Unterlagen ihre Zwecke erfüllen.

An Angebote, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, technischen Informationen, Daten, Beschreibungen und anderen Unterlagen (nachfolgend Unterlagen) behält sich die BNT GmbH Eigentumsrechte und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Der Besteller ist nicht berechtigt, die Unterlagen ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der BNT GmbH zu reproduzieren, zu kopieren, Dritten zur Verfügung zu stellen oder anderweitig weiterzugeben oder diese Unterlagen oder die sich daraus ergebenden Informationen in einer Weise zu verwenden, die den Interessen der BNT GmbH zuwiderläuft, namentlich dürfen sie nicht zur Einholung von Konkurrenzangeboten verwendet werden.

5. Verschwiegenheitspflicht/Geheimhaltung

Beide Parteien werden sämtliche Informationen aus dem Geschäftsbereich des anderen, die weder allgemein zugänglich noch allgemein bekannt sind, Dritten nicht offenbaren und alle Anstrengungen unternehmen, um Dritte am Zugang zu diesen Informationen zu hindern. Andererseits darf jede Partei in ihrer angestammten Tätigkeit Kenntnisse weiterverwenden, die sie bei der Geschäftsabwicklung erwirbt.

Mitarbeiter und Angestellte sind, soweit sie hierzu nicht bereits aufgrund ihres Arbeitsvertrages angehalten sind, zur Geheimhaltung zu verpflichten.

6. Informationspflicht des Kunden

Der Besteller hat die BNT GmbH rechtzeitig auf besondere technische Voraussetzungen sowie auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften am Bestimmungsort aufmerksam zu machen, soweit sie für die Ausführung und den Gebrauch der Produkte von Bedeutung sind.

7. Fristen für Lieferung und/oder Leistung

Verbindlich sind ausschließlich schriftlich zugesicherte Termine. Solche Termine verlängern sich angemessen,

- a) wenn der BNT GmbH Angaben, die sie für die Ausführung benötigt, nicht oder nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn der Besteller sie nachträglich ändert;
- b) wenn der Besteller mit den von ihm auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten im Verzug ist, insbesondere wenn er Zahlungsbedingungen nicht einhält;
- c) wenn Hindernisse auftreten, die außerhalb des Einflusses der BNT GmbH liegen, wie Naturereignisse, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Epidemien, Unfälle und Krankheiten, erhebliche Betriebsstörungen, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung sowie behördliche Maßnahmen.

Die BNT GmbH kann Teillieferungen ausführen, welche auch teilverrechnet werden können.

Bei Verzögerungen hat der Besteller der BNT GmbH eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung anzusetzen. Erfüllt die BNT GmbH bis zum Ablauf dieser Nachfrist den Auftrag nicht, darf der Besteller, sofern er es unverzüglich erklärt und sofern der Verzug und sein Fortbestehen durch die BNT GmbH zu vertreten sind, auf die nachträgliche Leistung verzichten oder vom Vertrag zurücktreten.

Trägt die BNT GmbH nachweisbar die Schuld am Terminverzug, hat der Besteller trotz nachträglicher Erfüllung, Leistungsverzicht oder Vertragsrücktritt Anspruch auf den Ersatz des tatsächlichen Schadens, jedoch auf höchstens 0,5 % des Wertes der verspäteten Lieferung für jede vollendete Woche ab der 3. Woche der Verspätung, maximal aber auf 5 % des Wertes der verspäteten Lieferung oder Teillieferung.

Weitere Ansprüche aus Lieferverzögerungen sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

8. Lieferung/Abnahme

Sofern kein besonderes Abnahmeverfahren vereinbart ist, hat der Besteller die Produkte selbst zu prüfen und auffällige Mängel schriftlich bekanntzugeben. Unterlässt der Besteller die Anzeige innerhalb von vier Wochen nach

der Lieferung, gelten alle Funktionen als erfüllt und die Lieferung als genehmigt.

9. Gewährleistung

Die BNT GmbH leistet Gewähr dafür, dass die Produkte in funktionsfähigem Zustand geliefert werden. Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre, gerechnet ab Gefahrübergang auf den Besteller nach Absendung der Ware an den Besteller. Gewährleistungsansprüche können vom Besteller nur geltend gemacht werden, wenn er seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllt hat.

Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen (schlechtes Material, fehlerhafte Konstruktion oder mangelhafte Ausführung). Verpflichtet sich die BNT GmbH die Teile die bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaft werden, so rasch als möglich nach eigener Wahl entweder nachzubessern, zu ersetzen oder den auf diese Teile entfallenden Anteil am Preis zurückzuerstatten. Ersetzte Teile werden dabei Eigentum der BNT GmbH. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.

Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche – vom Vertrag zurück treten oder die Vergütung mindern.

Die BNT GmbH erbringt die Gewährleistungsarbeiten nach ihrer Wahl in ihren Räumen oder beim Besteller. Der Besteller muss der BNT GmbH dabei freien Zugang gewähren.

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel und Störungen, die die BNT GmbH nicht zu vertreten hat, wie natürliche Abnutzung, Schäden die auf den Transport zurückzuführen sind, höhere Gewalt, Feuer, Wasser, Unfall, unsachgemäße Behandlung, Eingriffe des Kunden oder Dritter, übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel oder extreme Umgebungsinflüsse.

Mit Anerkennung oder Beseitigung eines Mangels werden Gewährleistungs- und Verjährungsfristen nicht unterbrochen.

Weitere Ansprüche aus Gewährleistung sind ausgeschlossen, insbesondere kann der Besteller nicht vom Vertrag zurücktreten oder den Ersatz von Folgeschäden verlangen.

10. Weitere Haftung

Die BNT GmbH haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung für Garantien erfolgt verschuldensunabhängig. Für leichte Fahrlässigkeit haftet die BNT GmbH ausschließlich nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Für das Verschulden von Erfüllungshilfen und Vertretern haftet die BNT GmbH in demselben Umfang.

11. Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise verstehen sich in Euro (€) und entsprechen der bisherigen Kostenlage. Sollten bis zum Tag der Lieferung/Leistungserbringung Kostenänderungen eintreten, behält sich die BNT GmbH eine Angleichung der Preise vor, sofern die Lieferung/Leistung später als vier Monate nach Vertragsabschluss erfolgt.

Rechnungen der BNT GmbH sind mangels ausdrücklich abweichender Vereinbarung netto ohne Abzüge jeglicher Art innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum auf das Konto der BNT GmbH zahlbar.

Mehrwertsteuer, Gebühren, Abgaben, Zölle, Transport, Verpackung, Versicherung sowie die Kosten für Inbetriebnahme, Schulung und Anwendungsunterstützung sind, soweit nicht anders vermerkt, nicht inbegriffen und vom Besteller zusätzlich zu bezahlen.

Der Besteller darf mit Gegenansprüchen, auch wenn sie aus dem gleichen Vertrag oder dessen Anfechtung herrühren, nur bei schriftlicher Einwilligung der BNT GmbH oder beim Vorliegen eines rechtskräftigen Gerichtsurteils verrechnen.

Ab Beginn des Verzugs schuldet der Käufer dem Verkäufer zusätzlich zum Kaufpreis Verzugszinsen. Die Höhe der Verzugszinsen beträgt fünf Prozent (5 %) zzgl. des gültigen Basiszinssatzes der Deutschen Bundesbank. Bei Kaufverträgen zwischen Unternehmern ist der Zinssatz 8% über dem Basiszinssatz.

12. Eigentumsvorbehalt

Die BNT GmbH behält sich das Eigentumsrecht an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen.

Die BNT GmbH ist berechtigt, die Bestandteile der Bestellung zurückzunehmen, wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält.

Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Lieferbestandteile pfleglich zu behandeln.

17. salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen Ungültig sein, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Dies gilt auch, wenn innerhalb einer Regelung ein Teil Unwirksam, ein anderer Teil aber wirksam ist. Die jeweils unwirksame Bestimmung soll von den Parteien durch eine Regelung ersetzt werden, die den wirtschaftlichen Interessen der Vertragsparteien am nächsten kommt und die den übrigen vertraglichen Vereinbarungen nicht zuwider läuft.

Insbesondere ist er bei hochwertigen Gütern verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen.

13. Gefahrübergang bei Versendung

Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers an diesen versendet, so geht mit der Absendung an den Besteller, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers, die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

14. Export

Der Besteller ist verantwortlich für die Einhaltung von in- und ausländischen Exportvorschriften.

15. Weiterverkauf

Soweit nicht Parteiabrede oder die Natur des Geschäftes entgegenstehen, darf der Kunde die Produkte verändert oder unverändert weiterveräußern.

Falls der Besteller die Produkte weiterveräußert, hat er sicherzustellen, dass sämtliche Pflichten aus Software-Lizenzen, die Verschwiegenheitspflicht sowie aus Bewilligungsvorbehalten für die Wiederausfuhr auf die jeweiligen Abnehmer übergehen.

16. Rechtswahl und Gerichtsstand

Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist das zuständige Gericht für den Firmensitz der BNT GmbH.



Becker Nachrichtentechnik GmbH, Kapellenweg 3, 53567 Asbach
Tel.: +492683/94 352-81, www.becker-hftechnik.de, HRB20580, AG Montabaur